

Der Regierungs-Präsident.

Münster i. W., den 6. September 1935.  
Postfach Nr. 14/21.

N. - Nr. --

Fernruf: Sammelnummer 24451.

Reichsbankgirokonto.  
Postcheckkonto Dortmund 247.

Bei Antwortschreiben wird um genaue u. vollständige  
Angabe der vorstehenden Geschäftsnummer gebeten.

Hiermit untersage ich Ihnen die Unterrichtstätigkeit an der gewerblichen Berufsschule, da Sie nicht die Gewähr dafür bieten, die religiöse Betreuung der berufstätigen Jugend im Sinne des nationalsozialistischen Staates durchzuführen, ohne mit der Schulleitung, der Lehrerschaft und der nationalsozialistisch zu erziehenden Jugend in Konflikt zu geraten.

Sie haben in Ihrem Religionsunterricht die Ihnen durch Erlass vom 16. Januar 1934 auferlegten Pflichten nicht eingehalten gegen Gesetze und Einrichtungen des Staates Propaganda betrieben und durch Zuredestellung einer Lehrerin wegen der Form ihrer Werbung für den B.D.M. in die Dienstobliegenheiten des Direktors eingegriffen. Sie haben bis jetzt im Gegensatz zu den Richtlinien des Erlasses vom 16. Januar 1934 alles unterlassen, was die Erziehung der Jugend zum Dienst an Volk und Staat in nationalsozialistischem Geiste fördert, dagegen haben Sie die Achtung vor den Aufgaben der Hitlerjugend bei den Schülern zu untergraben versucht und für die konfessionellen Jugendverbände und Gesellenvereine geworben. Nach den übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen einer Reihe von Schülern haben Sie den Hitlergruss entweder garnicht oder auffallend lässig entboten, dagegen dem Gruss "Grüss Gott" vor Beginn und nach Beendigung des

An

Unter-

Herrn Religionslehrer Friedrichs

in

Münster.  
-----

Unterrichts besondere Bedeutung beigemessen. Durch Einzelbeeinflussung haben Sie bei Lehrpersonen und Schülern eine der staatlichen Gesetzgebung widersprechende Auffassung der katholischen Kirche verbreitet und z.B. auch eine Schrift "Sterilisation und Seelsorge" verteilt, sowie in Gesprächen die nationalsozialistische Weltanschauung zum Teil als Irrlehre bezeichnet.

Wenn im Regierungsbezirk Münster dem Wunsche nach religiöser Betreuung der berufsschulpflichtigen Jugend im Sinne des Erlasses vom 26. März 1897 weitgehendst nachgekommen ist und der Religionsunterricht an den meisten Schulen regelmäßig eingeführt ist und weiter auch aufrecht erhalten wird, erwartet die staatliche Schulaufsichtsbehörde auf der anderen Seite auch vollkommene Achtung vor den Gesetzen und Bestimmungen des nationalsozialistischen Staates. Da Sie nach Ihrer bisherigen Tätigkeit aber nicht die Gewähr dafür bieten, dass Sie sich diesen Forderungen anpassen, ist die Entziehung der Unterrichtserlaubnis gerechtfertigt.

gez. Klemm.



Beglaubigt:

*Petermann*  
Staatsangestellte.